



**Praxisfragen zur Besteuerung von
Kapitalvermögen**

IÖS Onlinevortrag am 25.02.2021

Dr **Helmut Moritz** LLM
Steuerberater

Überblick

- Allgemeines zur Besteuerung von Kapitalvermögen
- Verlustausgleich
- Depotüberträge
- Besteuerung einzelner Anlageformen
- Rückerstattung ausländischer Quellensteuern
- Neuerungen bei der Besteuerung von Investmentfonds
- Praxisfragen: Fremdwährungen, Automatischer Informationsaustausch, aktuelle Judikatur und Verwaltungsansichten

Allgemeines zur Besteuerung von Kapitalvermögen

Kapitalvermögen – jüngere Entwicklungen

- Internationaler Informationsaustausch
- Aufhebung der EU-Quellensteuer
- Entwicklungen bei den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein
- Investmentfondsrichtlinien 2018
- Verwaltungsansichten
 - Wartungserlass 2018 (EStR)
 - Wartungserlass 2019 (EStR)
 - BMF-Info (Madoff, Kapitalrückzahlungen)
- Aktuelle Judikatur

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte sind insbesondere:
 - Gewinnanteile (Dividenden, Zinsen und sonstige Bezüge) von Kapitalgesellschaften
 - Zinsen aus Bankeinlagen und Forderungswertpapieren
 - Differenzbeträge (Zertifikate, Derivate)
 - Einkünfte aus Investmentfonds

 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - Zinsen aus (Privat)Darlehen
 - Gewinnanteile aus echten stillen Gesellschaften

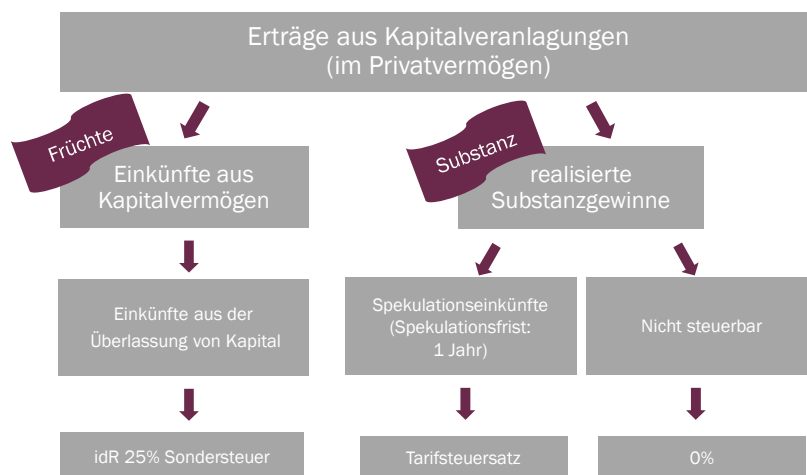
Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Besteuerung
 - Grundsätzlich Sondersteuersatz: ab 1.1.2016 27,5%
 - KSt-Abzug bei inländischem Depot
 - Endbesteuerung
 - Kein Abzug von Werbungskosten
 - Quasi-Endbesteuerung bei Vermögensveranlagung im Ausland

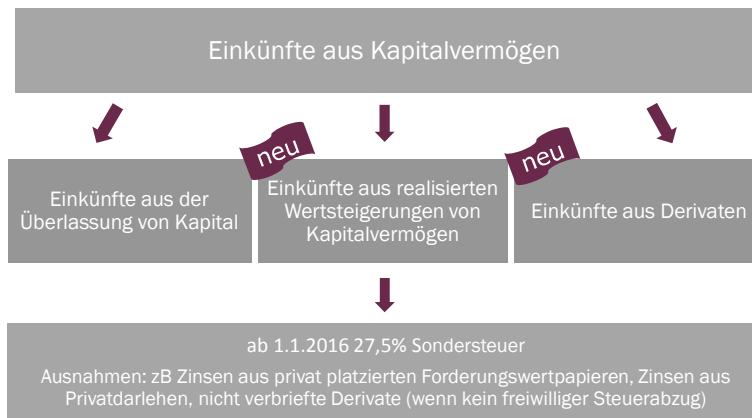
Endbesteuerung ausländischer Kapitalerträge

- „Quasi“-Endbesteuerung bei ausländischen Einkünften auf ausländischem Depot
 - Betrifft im Ausland gehaltene Kapitalanlagen
 - Versteuerung mit Sondersteuersatz 27,5%
 - Kein Abzug von Werbungskosten
- Voraussetzungen
 - Public Placement bei Forderungswertpapieren
- Kein Steuerabzug in der Schweiz und Liechtenstein mehr ab 2017

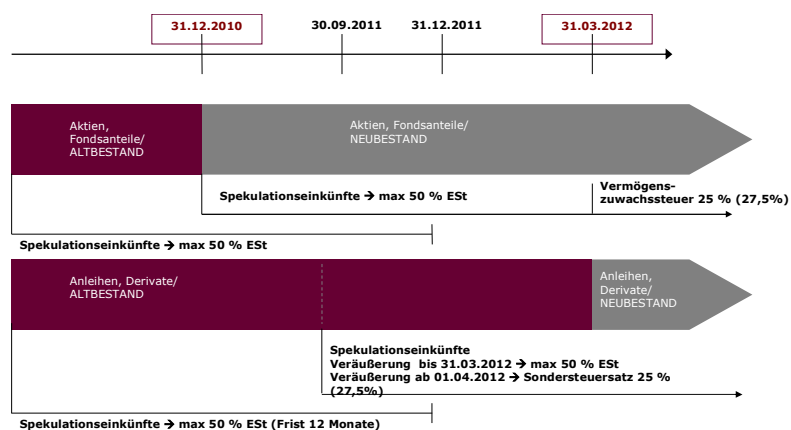
Besteuerung von Kapitalvermögen – „alt“



Besteuerung von Kapitalvermögen – (relativ) „neu“



Übergangsbestimmungen



Steuerpflichtige Kapitalanlagen

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital
 - Dividenden
 - Zinsen und Erträge aus Kapitalforderungen (Anleihen, Darlehen, Hypotheken, Einlagen bei Banken etc ausgenommen Stückzinsen)
 - Erträge aus Investmentfonds
 - Wechsel, Scheck
 - Einkünfte als stiller Gesellschafter
- Einkünfte aus Wertsteigerungen von Kapital
- Einkünfte aus Derivaten
 - Differenzausgleich
 - Stillhalterprämie
 - Veräußerung und sonstige Abwicklung
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

Veräußerungsgewinn

- Gewinn ist der Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten
- Veräußerungserlös:
 - Veräußerungspreis inklusive Stückzinsen
 - Bei Depotübertragungen: gemeiner Wert (spezielle Bewertungsgrundsätze)
- Anschaffungskosten
 - Anschaffungspreis ohne Nebenkosten (Ausgabeaufschlag gilt als Nebenkosten)
 - Bei sukzessiven Anschaffungen gleitender Durchschnittspreis
- Sonderregelungen für Derivate (Termingeschäfte, Optionen)
- Kein Abzug von Aufwendungen möglich

Depotübertragungen

Überblick

von		an		inländische depotführende Stelle	ausländische depotführende Stelle
inländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle			Keine Meldung erforderlich	
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen			Mitteilung der Anschaffungskosten durch inländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen			Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle	Nachweis der unentgeltlichen Übertragung ODER Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch inländische Stelle
ausländischer depotführender Stelle	Bei selber Stelle				Keine Meldung erforderlich
	Auf Depot desselben Steuerpflichtigen			Mitteilung der Anschaffungskosten durch ausländische Stelle	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Depotinhaber
	Unentgeltlich auf Depot eines anderen Steuerpflichtigen			Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)	Meldung an das Finanzamt innerhalb eines Monats durch Übertragenden (bei Erwerben von Todes wegen durch Erben)

Wartungserlass Kapitalvermögen

Übertragung von Wertpapieren

- Erfolgt eine Übertragung von Wertpapieren auf ein anderes Depot im Ausland, so hat eine Meldung der übertragenen Wertpapiere zu erfolgen
- Die Meldung hat innerhalb eines Monats nach Übertragung zu erfolgen
- Bei unentgeltlichen Übertragungen von Todes wegen beginnt die Monatsfrist erst mit der tatsächlichen Depotübertragung auf den Zuwendungsempfänger (Erben). Bislang war der Tag der Einantwortung maßgebend

Verlustausgleich

Verlustausgleich - Allgemeines

- Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichsfähig
- Verlustausgleich nur bei Neubestand möglich
 - Verluste aus Neubestand mit Dividenden aus Altbestand verrechenbar
 - Verluste aus Neubestand mit Zinsen aus Altbestand NICHT verrechenbar
- Kein Ausgleich mit
 - Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten
 - Einkünften, die nicht dem Sondersteuersatz unterliegen (Privatdarlehen, Private Placements, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligem Steuerabzug)
 - Einkünften aus einer stillen Beteiligung
 - Zuwendungen von Privatstiftungen
 - anderen Einkunftsarten
- Kein Verlustvortrag

Verlustausgleich

- Automatischer Verlustausgleich
 - Verlustausgleich wird in Österreich durch Banken durchgeführt
 - Ausgleich über alle bei einer Bank geführten Depots
 - „Bankenübergreifender“ Verlustausgleich ist nicht möglich

Verlustausgleich

- Ausnahmen vom automatischen Verlustausgleich:
 - betriebliche Konten
 - Gemeinschaftskonten
 - Treuhandkonten
 - pauschal ermittelte Werte gem § 93 Abs 4 EStG
 - Nicht verbriefte Derivate
 - Mit freiwilligem Steuerabzug
 - Ohne freiwilligem Steuerabzug

Verlustausgleich

Missbrauchsvorschrift

- Veräußerungs- und Wiederbeschaffungsgeschäfte sind nicht als selbständige Rechtsgeschäfte anzuerkennen, wenn sie
 - unter Einbindung der depotführenden Stelle
 - zeitnah
 - miteinander verknüpft und
 - ohne Kurs- bzw. Wiederbeschaffungsrisiko vorgenommen werden.

- Konsequenz: Kein Ausgleich der realisierten Verluste möglich

Verlustausgleich

Bescheinigung über den Verlustausgleich

- Bank hat eine Bescheinigung über den Verlustausgleich auszustellen
- Jedes Depot ist gesondert auszuweisen
- Positive und negative Einkünfte eines Kalenderjahres gegliedert nach der jeweiligen Art der Einkünfte (§ 27 Abs 2, 3 und 4 EStG)
- Summe der negativen Einkünfte, die im Rahmen des Verlustausgleichs berücksichtigt wurden
- Summe der erteilten KEST-Gutschriften
- Allfällige Änderungen der Depotinhaberschaft

Steuerliche Behandlung von Kapitalanlageprodukten

Aktien

- Dividenden
- Veräußerungsgewinne/-verluste

Aktien

- Dividenden
 - Zuflussprinzip gem § 19 EStG
 - Zuflusszeitpunkte für Steuererklärung relevant
 - Steuersatz ab 1.1.2016 27,5%
 - Inländische Dividenden: Einbehalt der KESt durch ausschüttende Gesellschaft
 - Anrechnung ausländischer Quellensteuern

Aktien

- Ausländische Quellensteuern

- Schweizer Dividende	100
- CH Quellensteuer	(35)
- Nettobetrag	65
- AT Steuer	27,5 (auf Bruttobetrag)
- Anrechnung CH Steuer	15
- Tatsächliche Steuer in AT	12,5
- Nettobetrag	52,5
- Rückerstattung CH	20

Aktien

- Veräußerungsgewinne

- Verpflichtungsgeschäft („Schlusstag“) ist maßgeblich
- Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten
- Gleitender Durchschnittspreis
- Werbungskosten (Transaktionsspesen): nicht abzugsfähig
- Steuersatz ab 1.1.2016 27,5%

Aktien

Sonderfragen

- Kapitalrückzahlung
 - Veräußerung der Beteiligung
 - Reduktion der Anschaffungskosten
 - Steuerpflicht daher bei Veräußerung der Aktie (bei Neubestand)
 - **ACHTUNG:** ab 2011 haben zahlreiche deutsche und Schweizer Unternehmen Kapitalrückzahlungen vorgenommen.
 - Lt BMF kann insbesondere bei Kapitalrückzahlungen schweizerischer und deutscher Unternehmen davon ausgegangen werden, dass diese mit Einlagenrückzahlungen iSd § 4 Abs 12 EStG vergleichbar sind

Anleihen

- Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, obligationenartige Genussrechte
- Zinsen: Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Zuflussprinzip nach § 19 EStG
 - Stückzinsenlogik
 - Steuersatz bei Public Placement ab 1.1.2016 27,5%
- Anwendung der „alten“ Rechtslage auf „Altbestand“

Zertifikate

- Besteuerung von Zertifikaten Altbestand
 - Begebung vor dem 1.3.2004
 - Steuerfrei wenn
 - Kapitalgarantie < 20%, Schließung vor dem 1.8.2005
 - Keine Schließung: Steuerpflicht zeitlich anteilig ab 1.8.2005
 - Begebung ab dem 1.3.2004
 - Wertänderungen über dem Emissionskurs: Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Wertänderungen darunter: allenfalls Spekulationseinkünfte
- Neubestand
 - Differenz Anschaffungskosten – Veräußerungserlös: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zertifikate

Wartungserlass Kapitalvermögen

- Ein Zertifikat ist eine verbriefte Kapitalforderung, mit der die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswertes abgebildet wird (Aktien, Indices, Rohstoffe...)
- Bei obligatorischem Anspruch auf Auslieferung des Basiswertes ist es möglich, dass kein Zertifikat vorliegt, sondern de facto in den Basiswert selbst investiert wird
- Dies ist jedoch insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Ausfolgung nur theoretischer Natur ist
 - Ausfolgung ist nicht ernsthaft beabsichtigt
 - Mindestausfolgungsmenge
 - Im Verhältnis zum Ertrag hohe Auslieferungskosten

Investmentfonds

Allgemeines

- **Transparenzprinzip**
 - Investmentfonds ist kein Steuersubjekt
 - Zurechnung der ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilsinhaber
- **Tatsächliche Ausschüttungen unterliegen der Steuerpflicht**
- **Ausschüttungsfiktion**
 - Aufnahme der Fondserträge in steuerliche Bemessungsgrundlage
 - Zufluss im Meldezeitpunkt; bei Nichtmeldefonds am 31.12. des laufenden Jahres
 - Endbesteuerungswirkungen wie bei Direktanlage

Investmentfonds

Steuerliche Qualifikation

- **Inländischer Fonds**
 - Detaillierte Meldungen durch die KAG (Kapitalanlagegesellschaft)
 - Ausschüttung der KEST
- **Ausländischer Fonds**
 - **Meldefonds**
 - Zugelassen zum öffentlichen Vertrieb im Inland und Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch steuerlichen Vertreter
 - Besteuerung nach vom steuerlichen Vertreter berechneten ausschüttungsgleichen Erträgen
 - **Nichtmeldefonds (Schwarze Fonds)**
 - Kein Nachweis der Erträge durch steuerlichen Vertreter

Investmentfonds

Ertragsarten/Ausschüttungsgleiche Erträge

- Ordentliche Erträge
 - Zinsen aus Wertpapieren und Bankguthaben
 - Dividenden in- und ausländischer Aktien
 - Durchgeleitete ordentliche Erträge in- und ausländischer Unterfonds
 - Kosten
- Außerordentliche Erträge (Substanzgewinne)
 - Gewinne/Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren (inkl. aus in- und ausländischen Unterfonds)
 - Durchgeleitete Substanzgewinne aus in- und ausländischen Unterfonds
 - Realisierte Gewinne/Verluste aus derivativen Geschäften
 - Bemessungsgrundlage bis 60% der gesamten Substanzgewinne
- Verluste
 - Verlustausgleich innerhalb des Fonds vorrangig mit Veräußerungsgewinnen, danach aber auch Ausgleich mit Zinsen möglich
 - Verlustvortrag möglich

Investmentfonds

Pauschale agE von Nichtmeldefonds

- Gilt unabhängig von tatsächlicher Performance des Fonds
- Gesetzliche Fiktion
- Der höhere der beiden Werte ist zu besteuern
 - 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis
 - 10% des letzten festgesetzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr
- Zufluss am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres
- Nachweis der tatsächlichen ausschüttungsgleichen Erträge durch den Anleger möglich

Investmentfonds

Substanzgewinnbesteuerung

- Substanzgewinnbesteuerung trifft auch Investmentfonds
- Betrifft sowohl Substanzgewinne innerhalb des Fonds als auch Wertsteigerungen des Fondsanteils selbst
- Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge
- Ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen die Anschaffungskosten des Fondsanteils (werden somit bei Veräußerung nicht noch einmal besteuert)
- Ausschüttungen sind steuerneutral, wenn sie bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert wurden, vermindern jedoch die Anschaffungskosten
- Keine Erfassung unterjähriger ausschüttungsgleicher Erträge

Investmentfonds

KESt-Meldefonds detaillierte Ansicht

KESt-Meldefonds	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
11.1																							
11.2																							
11.3																							
11.4																							
11.5																							
11.6																							
11.7																							
11.8																							
11.9																							
11.10																							
11.11																							
11.12																							
11.13																							
11.14																							
11.15																							
11.16																							
11.17																							
11.18																							
11.19																							
11.20																							
11.21																							
11.22																							
11.23																							
11.24																							
11.25																							
11.26																							
11.27																							
11.28																							
11.29																							
11.30																							
11.31																							
11.32																							
11.33																							
11.34																							
11.35																							
11.36																							
11.37																							
11.38																							
11.39																							
11.40																							
11.41																							
11.42																							
11.43																							
11.44																							
11.45																							
11.46																							
11.47																							
11.48																							
11.49																							
11.50																							
11.51																							
11.52																							
11.53																							
11.54																							
11.55																							
11.56																							
11.57																							
11.58																							
11.59																							
11.60																							
11.61																							
11.62																							
11.63																							
11.64																							
11.65																							
11.66																							
11.67																							
11.68																							
11.69																							
11.70																							
11.71																							
11.72																							
11.73																							
11.74																							
11.75																							
11.76																							
11.77																							
11.78																							
11.79																							
11.80																							
11.81																							
11.82																							
11.83																							
11.84																							
11.85																							
11.86																							
11.87																							
11.88																							
11.89																							
11.90																							
11.91																							
11.92																							
11.93																							
11.94																							
11.95																							
11.96																							
11.97																							
11.98																							
11.99																							
12.00																							

Die Besteuerung von Investmentfonds

Mittwoch, 27. Januar 2021 [Home](#) [Kontakt](#)



Profitweb. Nur die besten Daten.



Profis erkennt man an ihren Entscheidungen. Und an den Daten, die sie verwenden.

OeKB FinanzDatenService. Nur die besten Daten.

LOGIN

Benutzer

Passwort

RSA-Code

[Passwort vergessen?](#)

Willkommen beim Datenangebot der OeKB Kapitalmarkt Services.

Auf dieser Seite können Sie die closed-usergroup Daten aus Profitweb abrufen. Loggen Sie sich dazu bitte ein.

Unser umfangreiches Datenangebot finden Sie in unserer Kundenplattform [myOeKB](#)

- ➔ **Steuerdaten**
- ➔ Preisdaten für österreichische Fonds
- ➔ KES-freie Hebelprodukte
- ➔ Neue ISINs

<https://www.profitweb.at/login/index.jsp>

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

35

Die Besteuerung von Investmentfonds

Nach welchen Informationen suchen Sie?

Emittenteninformationen

- Emissionskalender
- Prospektdokumentation
- OAM Issuer Info
- LEI Services

Wertpapierinformationen

- Stamm- und Terminaten
- Neue ISINs
- Spezial-Listen

Fondsinformationen

- Steuerdaten zu Fonds**
- Preisdaten zu Fonds
- Fondsmaßnahmen
- Fonstdokumente
- Weitere Fondsdaten

Weitere Finanzdaten

- Österreichische Bundesanleihen
- Kennzahlen der Pensionskassen

Steuerdaten zu Fonds

Die OeKB nimmt als Meldestelle steuerrelevante Daten zu Fonds entgegen. Aus diesen wird die ertragsteuerliche Behandlung der Fonds ermittelt. Zur exakten Abrechnung der Kapitalertragsteuer werden diese Daten hier auf der OeKB Kundenplattform veröffentlicht und an die Banken über Schnittstellen weitergegeben.

➔ **STEUERDATEN ZU FONDS**

<https://my.oekb.at/kapitalmarkt-services/kms-output>

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

36

Die Besteuerung von Investmentfonds

Home > Steuerdaten zu Fonds

ALLE FONDS – STANDARDABFRAGE

Alle Fonds – Standardabfrage

ISIN, Bezeichn., Verwaltungsges., **St. Vertreter**

Zuletzt gesucht
DE000A0B5K59
Dr. Helmut Moritz, LLM
VM Sterntaler Euroland
VM Sterntaler
DE000A0EAWJ5

ISIN	Bezeichnung	Verwaltungsgesellschaft	Steuerl.
ANN757371433	Rorento N.V. (T) / EUR	Rorento N.V.	Erste Ban Sparkass
AT0000494885	ERSTE STOCK ISTANBUL CZK R01 (VTA)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494893	ERSTE STOCK ISTANBUL EUR R01 (VTA)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494901	ESPA PROTECT EUROPE (A)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494919	ESPA PROTECT EUROPE (T)	Erste Asset Management GmbH	Erste Gro
AT0000494927	HYPO CASH PLUS (T)	Fonds in Liquidation - Verwaltung durch Depotbank	PwC Öste Wirtschaft
AT0000494935	HYPO CASH PLUS (VI)	Fonds in Liquidation - Verwaltung durch Depotbank	PwC Öste Wirtschaft
AT0000495023	VKB Anlage Mix Dynamik	Amundi Austria GmbH	KPMG Al

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LLM Steuerberater 37

Die Besteuerung von Investmentfonds

ALLE FONDS – STANDARDABFRAGE

1 Eintrag Fondsansicht

ISIN	Bezeichnung	Verwaltungsgesellschaft	Steuerlicher Vertreter	KES-Merkefonds	Status gültig ab
DE000A0Y9S88	VM Sterntaler	Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH	Dr. Helmut Moritz, LLM	J	21.05.2010

Seite 1 von 1 mit 10 Einträgen pro Seite

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LLM Steuerberater 38

Die Besteuerung von Investmentfonds

DE000A0X9SB8 VM Sternfaler

Verwaltungsgesellschaft: **Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH**

LEI des Fonds

STEUERDATEN

Steuerlicher Vertreter aktuell	Dr. Helmut Moritz, LLM	Ende Geschäftsjahr	31.10.
Art gem. FMV 2015	InvF ⓘ	Status	A ⓘ
Währung	EUR	Fonds unterliegt KESt auf Zinsen gem. § 98 EStG 1988	N
Ertragsverwendung	A ⓘ	KESt-Meldefonds seit	21.05.2010 ⓘ

Ab 06.06.2016 02.04.2012–03.06.2016 (03.07.2005–30.03.2012) (EU-QuSt bis 30.12.2016)

> ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN

Melde-ID: 220008 Jahresdatenerklärung vom 26.03.2020

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater 39

Die Besteuerung von Investmentfonds

Ab 06.06.2016 02.04.2012–03.06.2016 (03.07.2005–30.03.2012) (EU-QuSt bis 30.12.2016)

> ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN

Melde-ID: 220008 Jahresdatenerklärung vom 26.03.2020

Ergebnisse je Anteil Meldedaten und Zwischenergebnisse gesamte Anteilsgattung Weitere Informationen

Kennzahlen ESt-Erklärung Privatanleger Ertragsteuerliche Behandlung Dividenden Zinsen Zinsen Altmissionen Ausschüttungen Subfonds

! Allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären. Die gesamte Ertragsteuerliche Behandlung kann über den entsprechenden Reiter eingesehen werden.

Bezeichnung	Privatanleger mit Option	Privatanleger ohne Option
Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898)	0,0000	0,0000
Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937)	18,1036	18,1036
Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		
Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0023	0,0023
Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	16,0979	16,0979

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater 40

Die Besteuerung von Investmentfonds

Ab 06.06.2016 (02.04.2012–03.06.2016) (05.07.2005–30.03.2013) (EU-Quidi bis 30.12.2016)

ÜBERSICHT ERFOLGTER MELDUNGEN

Melde-ID: 220008 Jahresdatenerklärung vom 24.03.2020

Ergebnisse je Anteil Meldedaten und Zwischenergebnisse gesamte Anlagezeit Weitere Informationen

Kennzahlen CSI-Erklärung Privat Anleger **Ertragsteuerliche Behandlung** Dividenden Zinsen Zinsen Alternationen Ausschüttungen Subfonds

Zellen mit Null-Werten ausblenden

Position	Bezeichnung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785
2.	Zuzüglich						
3.	Abzüglich						
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	18,2454	18,2454	19,7259	19,7259	16,8083	15,3278
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
6.	Korrekturbedräge						
7.	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland ermittelten Steuern sind:						
9.	Begünstigte Beteiligungserträge						

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LLM Steuerberater 41

Die Besteuerung von Investmentfonds

Position	Bezeichnung	PA mit Option	PA ohne Option	BV mit Option	BV ohne Option	BV jur. Person	Stiftung
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785	19,6785
2.	Zuzüglich						
3.	Abzüglich						
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	18,2454	18,2454	19,7259	19,7259	16,8083	15,3278
4.1	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	18,2454	18,2454	16,0246	16,0246		
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	3,7013	3,7013	16,8083	15,3278
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen – davon Basis für die "Zwischensteuer" (§22 Abs 2 KStG)						15,3278
4.2.2	In den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 enthaltene Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen (ohne Verlustverrechnung und Verlustvortrag auf Fondsebene)					0,0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 des laufenden Jahres	2,2208	2,2208	3,7013	3,7013	3,7013	2,2208

Die Besteuerung von Investmentfonds

(nur über Ertragsarten zu entnehmen)

9. Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418	0,1418
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					2,7758	2,7758
9.3	Schachteldividenden bei durchgerechneter Erfüllung des Beteiligungsausmaßes gemäß § 10 KStG (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen) in Punkt 3. nicht abgezogen.					0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					0,0000	0,0000
9.5	Ausschüttungen von inländischen (intransparenten) Grundstücksgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater

43

Die Besteuerung von Investmentfonds

5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvträge und Immobilien-Gewinnvträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.3	In der Ausschüttung enthaltene bereits in Vorjahren versteuertes Gewinnvortrag AIF-Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785	17,5785
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater

44

Die Besteuerung von Investmentfonds

6.	Korrekturbeträge					
	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind)					
0.1	Fußnote: umfasst keine AIF-Einkünfte, diese sind im Wege der Veranlagung zu korrigieren Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KESt-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (ohne AIF-Einkünfte)	18,1979	18,1979	19,6785	19,6785	18,1979
	Erhöht die Anschaffungskosten					
	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten					
0.2	Fußnote: umfasst auch AIF-Einkünfte Verringert die Anschaffungskosten. Für Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2019 beginnen: bei ImmoAIF und ImmoAIF verringert jede Ausschüttung die Anschaffungskosten	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000	2,1000
0.2.1	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten - darin enthalten ausgeschüttetes AIF-Ergebnis	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

45

Die Besteuerung von Investmentfonds

8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland ertrichteten Steuern sind					
	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar.					
8.1	Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6. multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.					
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0023	0,0023	0,0023	0,0023	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder SAO anrechenbare, im Ausland abgesetzene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.6	Steuern auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

46

Die Besteuerung von Investmentfonds

8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rücksteuerbar						
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0026	0,0026
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rücksteuerbare Quellensteuern (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rücksteuerbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe (Länderdetails sind aus den jeweiligen Blättern für die Ertragsarten zu entnehmen)					0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

47

Die Besteuerung von Investmentfonds

12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987	4,3987
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044	3,6044
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633	0,7633
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023	-0,0023
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.6	KESt auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.7	Minus auf die KESt anrechenbare ausländische Personensteuer auf Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107	0,6107
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775	0,5775
12.10	KESt auf AIF Einkünfte, die als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten (Spekulationseinkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater

48

Investmentfonds

Verwendung des Sheets

- Als Excel Version downloadbar
- Trennung nach Privatvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalgesellschaft, Privatstiftung
- Punkt 1: Fondsergebnis +/- MWR in Punkt 2 und 3 (Abzugssteuern, steuerfreie Dividenden, steuerfreie Substanzgewinne)
- Punkt 4: Steuerliches Ergebnis
- Punkt 6: Anschaffungskostenkorrektur (+ agE, - Ausschüttungen)
- Punkt 10: Dem KEST-Abzug unterliegenden Erträge
- Punkt 12: KEST (unter Anrechnung ausländischer Steuern)
- Achtung bei der steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen

Die Besteuerung von Investmentfonds

Selbstdachweis

- Ohne Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt die Ermittlung derselben pauschal
 - 90% der Wertsteigerung,
 - jedoch 10% des Wertes am Ende des Kalenderjahres
- Eine abweichende Schätzung ist nicht zulässig
- Allerdings besteht die Möglichkeit eines Selbstdachweises
 - Erfolgt idR durch einen steuerlichen Vertreter, kann aber auch durch den Anleger iRd Veranlagung erfolgen
 - Hat in geeigneter Form unter Vorlage entsprechender Unterlagen gegenüber dem Finanzamt zu erfolgen
 - Dabei werden in der Regel dieselben Informationen vorzulegen sein, wie bei einer Meldung an die ÖKB
- Bei KEST-Pflicht (inländisches Depot) ist Selbstdachweis nur über die Bank möglich

Fremdwährungen

- Fremdwährungsdarlehen (Alt)
 - Tillungsgewinne oder -verluste
 - Bsp: Aufnahme eines USD Darlehens iHv 5.000 im Jahr 01, Wechselkursparität, jährliche Tilgung iHv 1.000
 - Tilgung im Jahr 02 USD 1.000 = EUR 900
 - Steuerpflichtiger Gewinn iHv 100 (Sondersteuersatz)
 - Tilgung im Jahr 03 USD 1.000 = EUR 1.200
 - Ausgleichsfähiger Verlust iHv 200

Fremdwährungen

Verluste aus Fremdwährungsdarlehen – VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026

- Fremdwährungsverbindlichkeiten sind keine Wirtschaftsgüter, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen
 - VwGH: Ist eine Kapitalanlage grundsätzlich dazu geeignet, Kapitaleinkünfte zu generieren?
 - Es kommt nicht auf die konkret erzielten Einkünfte an
 - Keine steuersubjektübergreifende Beurteilung
 - → Zu zahlende Zinsen sind keine (negativen) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Konsequenz: Verluste aus Fremdwährungsdarlehen sind keine negativen Einkünfte iSd § 27 Abs 3 EStG

Fremdwährungen

- Folgen Privatvermögen:
 - Kein Verlustausgleich
 - Allenfalls Spekulationseinkünfte
 - Private Schuldenerlässe nicht steuerbar

- Folgen Betriebsvermögen
 - Tarifbesteuerung
 - Keine Verlustausgleichsbeschränkung gem § 6 Z 2 lit c EStG

Fremdwährungen

- Fremdwährungsforderungen
 - Tilgungsgewinne oder Tilgungsverluste
 - Bsp: Anschaffung USD 7.000 um EUR 5.000, Konvertierung in EUR 5.500
 - Veräußerungsgewinn iHv 500
 - Sondersteuersatz

Fremdwährungen

- Physisches Geld
 - Besteuerung im Rahmen des § 31 EStG (Spekulationsgeschäft)
 - Bsp: Anschaffung von USD 7.000 um EUR 5.000 im Jahr 01
 - Auszahlung von USD 7.000 (= EUR 5.500) im Jahr 02
 - Veräußerungsgewinn iHv 500, AK der USD 7.000 sind EUR 5.500
 - Tausch der USD 7.000 gegen EUR 6.000 im Jahr 04
 - Gewinn iHv 500 (6.000 – 5.500), aber außerhalb der Spekulationsfrist

Fremdwährungen

- Fremdwährungswertpapiere
 - Anschaffung von Fremdwährungswertpapieren gilt als Tausch
 - Auch dann, wenn die Wertpapiere auf dieselbe Währung lauten wie das Fremdwährungsguthaben
 - Bsp: Anschaffung von USD 7.000 um EUR 5.000 im Jahr 01; Anschaffung einer USD Anleihe um USD 7.000 (= EUR 5.500)
 - Realisierung von EUR 500, AK der Anleihe EUR 5.500
 - Bsp: Verkauf der Anleihe um USD 7.500 (= EUR 6.500); Veräußerungsgewinn iHv EUR 1.000

Fremdwährungen

- KEST-Abzug
 - KEST-Abzug nur im Zusammenhang mit depotverwahrten Wertpapieren
 - Kein KEST-Abzug daher bei
 - Bankeinlagen oder –verbindlichkeiten
 - Anschaffungen von Wertpapieren

Edelmetalle

- Physische Edelmetalle
 - Steuerpflicht im Rahmen der Spekulationsfrist
- Derivate auf Edelmetalle
 - Steuerpflicht analog zu Zertifikat
 - ETF, ETC etc.
 - Besteuerung als AIF möglich
 - Zertifikate mit Ausfolgungsmöglichkeit
 - Grundsätzlich Besteuerung wie physisches Metall denkbar
 - Außer Ausfolgungsmöglichkeit ist bloß theoretischer Natur
- Goldkonten
 - Entwurf KEST-RL: Besteuerung analog zu Zertifikat
 - Endgültige KEST-RL: keine Regelung
 - Keine KEST-Pflicht
 - Behandlung wie Fremdwährungskonto?

Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

Antrag auf Regelbesteuerung

- Sinnvoll, wenn der Tarifsteuersatz 25% bzw. 27,5% nicht übersteigt, oder
- Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen
- Ausübung in Formular E1, kein Ansatz/Überprüfung von Amts wegen
- Alle Kapitaleinkünfte (in- und ausländisch), die einem Sondersteuersatz unterliegen, sind anzusetzen
- Kein halber Steuersatz auf Dividenden (mehr) -> Schatteneffekt
- Kein Ansatz von Werbungskosten, wohl aber Ansatz von Sonderausgaben möglich
- Fallen:
 - Alleinverdienerabsetzbetrag (für Antragsteller des Absetzbetrages)
 - Steuerklärungsgrenzen (Regelbesteuerung erhöht das Einkommen)

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

Verlustausgleichsoption

- Kann für jeden Kapitalertrag einzeln ausgeübt werden
- Option durch Ansatz der Kapitaleinkünfte in Formular E1kv
- Anrechnung nur jener Quellensteuer, für die auch Einkünfte angesetzt werden
- Ansatz nur jener Verluste, für die nicht schon die Bank einen Verlustausgleich vorgenommen hat -> Verlustausgleichsbescheinigung

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

Beilage E1kv

- Einkünfte, die dem Tarifsteuersatz unterliegen, kein Verlustausgleich
 - Betrifft NICHT die Regelbesteuerung, sondern
 - Einkünfte als stiller Gesellschafter
 - Private Placements, Privatdarlehen, nicht verbriefte Derivate ohne freiwilligem Steuerabzug
 - Sonstige Einkünfte, auf die ausländische Steuern anzurechnen sind
 - Kein Verlustausgleich mit Einkünften aus Kapitalvermögen
 - ABER:
 - Abzug von Werbungskosten möglich
 - Verlustausgleich mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (!), die dem Tarifsteuersatz unterliegen
 - Unterliegen nicht der KEST -> keine Anrechnung von KEST
 - Anrechnung ausländischer Quellensteuer möglich

Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

Hinweis (wird nicht ausgedruckt): Speichern können Sie mit dem Adobe Speicherdienst links oben. Importieren können Sie mit dem Importer-Service auf www.bmg.gv.at beim jeweiligen Formate.

An die Finanzamt Eingangsvormerk

2020

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Blättern aus. Eine **handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden**. Betragangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. Die **stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen**.

Steuernummer ID-stufige Sozialversicherungsnummer laut e-card Geburtsdatum (TTMMJJJJ)
(Wenn keine ID-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)

FAMILIEN- ODER NACHNAME

VORNAME TITEL

Beilage zur Einkommensteuererklärung E 1 für Einkünfte aus Kapitalvermögen für 2020

ist eine nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verweisen, ist darüber das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie: Innerhalb der EU sowie teilnehmender Drittstaaten werden Informationen über Finanzkonten, die eine in einem anderen teilnehmenden Staat ansässige Person hält, übermittelt. Sollten Sie daher Konten/Darleh in solchen Staaten führen, beachten Sie, dass diese Finanzinformationen durch die ausländischen Finanzbehörden an die Finanzamt zu Kontrollzwecken übermittelt werden.

1. Einkünfte aus Kapitalvermögen

1.1. Einkünfte auf die kein besonderer Steuersatz anwendbar ist (Erklärungspflicht, Tarifbesteuerung) **11**

1.1.1 Einkünfte aus der Beteiligung an stiller Gesellschaften oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen **856**

1.1.2 Sonstige tarifsteuerverpflichtete Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27a Abs. 2; insbesondere Zinsen aus Privatsparaktien, Einkünfte aus nicht öffentlich begabten Forderungswertpapieren, Einkünfte aus nicht verbrieften Darlehen ohne feststehendem Steuermessung, soweit nicht in Kennzahl 929 zu erfassen) **857**

1.1.3 In Kennzahl 856/857 nicht erfasste Einkünfte, auf die ausländische (Quellen) Steuer anzurechen ist **929**

1.1.4 Auf Einkünfte gemäß Kennzahl 929 entfallende anzurechnende (Quellen)Steuer **940**

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHREIBEN

Rückzahlen

24.02.2021 Dr. Helmut Moritz LL.M.
Steuerberater 63

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

- Einkünfte mit Sondersteuersatz iHv 25% bzw. 27,5% ohne Verlustausgleich
 - Zuwendungen von Privatstiftungen (27,5%)
 - Zinsen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (25%)
 - Einkünfte aus vor dem 1.4.2012 erworbenen Forderungswertpapieren (27,5%)
- Erklärungspflicht für (ausländische) Einkünfte, für die kein KEST-Abzug erfolgt ist
- Verlustausgleich (Verluste aus anderen Einkunftsarten) würde Regelbesteuerung voraussetzen

Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.2. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und die für einen Verlustausgleich nicht in Betracht kommen (§ 27 Abs. 8 Z 1 und § 124b Z 185 lit. c) ³⁾		Inländische Kapitaleinkünfte		Ausländische Kapitaleinkünfte	
1.2.1 Zinsen aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (besonderer Steuersatz von 25%)	860	<input type="text"/>	861	<input type="text"/>	
1.2.2 Zuwendungen von Stiftungen (§ 27 Abs. 5 Z 7; besonderer Steuersatz von 27,5%)	858	<input type="text"/>	859	<input type="text"/>	
1.2.3 Einkünfte aus vor dem 1. April 2012 erworbenen Forderungswertpapieren (§ 27 idF vor dem BBG 2011 iVm § 124b Z 185 lit. c; besonderer Steuersatz von 27,5%)	934	<input type="text"/>	935	<input type="text"/>	

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

- Einkünfte mit Sondersteuersatz mit Verlustausgleich
 - Überlassung von Kapital (nur 27,5%)
 - Ausschüttungsbeschluss 2015?
 - Gewinne und Verluste (durch Ansatz der Verluste wird Verlustausgleichsoption gem § 97 Abs 2 EStG in Anspruch genommen)
 - Einkünfte aus verbrieften Derivaten
 - Unterscheidung bezüglich unterschiedlicher Steuersätze, wenn zB Veräußerung noch im Jahr 2015, Zufluss aber schon im Jahr 2016
 - Einkünfte aus Investmentfonds (27,5%)
- Jeweils Aufteilung nach in- und ausländischen Einkünften
- Erklärungspflicht für:
 - Einkünfte ohne KESt-Abzug (ausländische Einkünfte)
 - Einkünfte aus Wertpapieren, deren Anschaffungskosten gem § 93 Abs 4 EStG pauschal ermittelt wurden
 - Die tatsächlichen Verhältnisse gem § 93 Abs 5 EStG, die nicht den Annahmen entsprachen, die dem KESt-Abzug zugrunde lagen

Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.3. Einkünfte, auf die ein besonderer Steuersatz anwendbar ist und bei denen ein Verlastausgleich zulässig ist ¹⁴		Inländische Kapitaleinkünfte ¹⁵	Ausländische Kapitaleinkünfte ¹⁶
1.3.1. Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (§ 27 Abs. 2; insbesondere Dividenden, Zinserträge aus Wertpapieren 27,5%)	862	863	
1.3.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 3; insbesondere Veräußerungsgewinne aus Aktien, Forderungswertpapieren und Fondsanteilen)			
Überschüsse 27,5%	871 981	894	
Überschüsse 25%	881 864	865	
Verkäufe	891 891	892	
1.3.3. Einkünfte aus verbrieften Derivaten (§ 27 Abs. 4; insbesondere Zertifikate, Optionscheine) oder nicht verbrieften Derivaten bei freiwilligem Steuerabzug			
Überschüsse 27,5%	111 982	995	
Überschüsse 25%	112 893	894	
Verkäufe	113 895	896	
1.3.4. Einkünfte aus Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds ¹⁴			
Ausschüttungen 27,5%	897	898	
Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5%	936	937	
Saldo aus Punkt 1.3 ¹⁵			

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater

67

Besonderheiten der Steuererklärung 2019/2020

Anrechnung von Quellensteuern

- Anrechnung der KEST
- Anrechnung ausländischer Quellensteuern
 - Nur anrechenbarer Betrag nach DBA /Anrechnungshöchstbetrag
 - Auf inländische Einkünfte
 - Auf ausländische Einkünfte

24.02.2021

Dr. Helmut Moritz LLM
Steuerberater

68

Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

1.4	Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die inländischen Kapitaleinkünfte entfällt	16	899	<input type="text"/>		
1.5	Abgeltungssteuer nach den Steuerabkommen mit Liechtenstein	17	942	<input type="text"/>		
1.6	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen	18	984	<input type="text"/>	998	<input type="text"/>
1.7	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen	18	900	<input type="text"/>	901	<input type="text"/>

Besonderheiten der Steuererklärung 2019

Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs 5 EStG

- In bestimmten Fällen ist der zu erstattende KESt-Betrag mit Absetzbeträgen gegenzurechnen
- Der Antragsteller ist (Ehe-)Partner eines Alleinverdieners:
 - KESt wird bei Regelbesteuerung nur insoweit erstattet, als sie den Alleinverdienerabsetzbetrag übersteigt
 - Achtung: Kapitaleinkünfte sind bei Berechnung der Einkommensgrenzen für den Alleinverdienerabsetzbetrag anzusetzen
- Der Antragsteller ist ein Kind, für das ein Kinderabsetzbetrag bezogen wird:
 - KESt wird nur erstattet, insoweit sie EUR 700,80 (EUR 58,40 x 12) übersteigt

Beilage zur Steuererklärung – Formular E1kv

2. KEST-Rückerstattung bei Tilgungsträgern gemäß § 124b Z 185 lit. d

Ich beantrage gemäß § 124b Z 185 lit. d, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Tilgungsträgern steuerfrei zu belassen. Einbehaltene Kapitalertragsteuer ist daher anzurechnen/zu erstatten in Höhe von €

3. Anrechnungsausschluss gemäß § 27a Abs. 5 ¹⁹

- 3.1 Meine Partnerin/mein Partner beansprucht den Alleinverdienerabsetzbetrag ja
- 3.2 Für mich (für die Antragstellerin/den Antragsteller) wurde 2020 Familienbeihilfe bezogen. Anzahl der Monate des Familienbeihilfebezuges:

WICHTIGER HINWEIS: Übermitteln Sie *keine Originaldokumente/Belege*, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

D

Datum, Unterschrift

Kontakt

Dr **Helmut Moritz** LLM
Steuerberater

A-1010 Wien, Schottenbastei 6/8
Tel.: +43 1 308 71 04
Fax: +43 1 308 71 04 - 90
E-Mail: helmut.moritz@moritz-partner.at
Web: www.moritz-partner.at

